

# Aufnahmeantrag

Turn- und Sportverein Griesheim 1899 e.V.  
Jahnstr. 20, 64347 Griesheim



Bitte nur in Blockschrift ausfüllen.

NAME:		VORNAME:	
PLZ:	ORT:	STRASSE:	
GEBURTSTAG:	EINTRITTSDATUM:	GESCHLECHT: M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>	BERUF:
TELEFON:	E-MAIL:		

Ist bereits ein Familienangehöriger TuS-Mitglied: ja  nein

Ich bin aktiv in der (den) Abteilung(en):

Die Aufnahmegebühr wird mit dem Einzug des ersten Beitrags erhoben.  
Ermäßigungen nur bei entsprechendem Nachweis.

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den TuS die satzungsgemäßen Beiträge von meinem Konto abzubuchen.

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

BANK	
BLZ	KONTONR:
NAME DES KONTOINHABERS	

Satzung und Beitragsverpflichtung werden anerkannt.  
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben in der vereinseigenen EDV gespeichert und ausgewertet werden.

Diese Liste nicht ausfüllen.

Mitgliedsnr.

--	--	--	--	--	--

BG

V			
---	--	--	--

Abt. Abt.

--	--	--	--

Zusatzbeitrag

--	--	--	--

EB in €

--	--	--	--

Beitrag ab

--	--	--	--	--	--

Zeitung

Ja  Nein

## Auszüge aus der Satzung des TUS Griesheim 1899 e.V. vom 26. April 1996

### §4 Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (Der Austritt ist zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich).
- Vereinbarten Ablauf der Mitgliedschaft.
- Tod des Mitglieds
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

### §7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann außerdem Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Für kostenintensive Sportangebote und/oder besondere Leistungen und Angebote des Vereins können Zusatzbeiträge, Gebühren und gesonderte Aufnahmegebühren erhoben werden.

Die Höhe des Grundbeitrags und der allgemeinen Umlagen beschließt die MV. Der HV beschließt die Festsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr. Die Festsetzung und Veränderung von Zusatzbeiträgen und Umlagen der Abteilungen bedarf der Genehmigung des GV.

Alle Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen sind an die Vereinskasse zu entrichten. Der GV kann in Einzelfällen und widerruflich auf Antrag der Abteilungen die Zahlung von gesonderten Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen direkt an die betreffenden Abteilungskassen gestatten. Die Fälligkeit und Zahlungsweise aller Beiträge sowie Ermäßigungen und Beitragsfreiheit regelt die Beitragsordnung des Vereins.

### Auszug aus der Beitragsordnung

#### 6. Mahnverfahren

- Beiträge, die einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, werden von der Geschäftsstelle mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt.
- Erfolgt auf die 1.Mahnung keine Zahlung, werden die Beiträge von der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen erneut angemahnt unter Hinweis auf die satzungsmäßige Verpflichtung zur Zahlung (§ 5, Ziffer 2).
- Erfolgt auf die 2.Mahnung keine Zahlung, werden die Beiträge von der Geschäftsstelle per Einschreibebrief innerhalb von 14 Tagen letztmals mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen angefordert. In dem Mahnschreiben wird die/der Zahlungspflichtige auf die Konsequenzen hingewiesen, wenn keine Zahlung erfolgt (§ 6, Ziffer 4).
- Der Verein erhebt für seinen Verwaltungsaufwand Mahngebühren.

Datum                      Unterschrift des Antragstellers / der Erziehungsberechtigten                      Unterschrift des Kontoinhabers